

**Verordnung  
über das Landschaftsschutzgebiet  
„Natura 2000-Lingener Mühlenbach und Nebenbach“ in der Stadt Lingen (Ems)  
sowie in Teilbereichen der Gemeinde Langen im Landkreis Emsland**

Aufgrund der §§ 22, 26 und 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. den §§ 14, 15, 19, 32 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird im Einvernehmen mit der Gemeinde Langen und dem Landkreis Emsland verordnet:

**§ 1  
Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Natura 2000-Lingener Mühlenbach und Nebenbach“ erklärt.
- (2) Das LSG „Natura 2000-Lingener Mühlenbach und Nebenbach“ umfasst die zum Teil begradigten, zum Teil aber auch naturnah ausgebauten Bachläufe des Lingener Mühlenbachs und des Schillingmanngrabens, sowie das mit künstlich angelegten Stillgewässern renaturierte Niedermoorgebiet des Kleinen Brögberner Teichs. Es liegt in der naturräumlichen Region „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“ und befindet sich hauptsächlich im Gebiet der Stadt Lingen (Ems). Außerdem umfasst das LSG einen kleinen Bereich in der Gemeinde Langen östlich der Verwaltungsgrenze der Stadt Lingen (Ems) im Landkreis Emsland.
- (3) Die Grenze des LSG „Natura 2000-Lingener Mühlenbach und Nebenbach“ ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:15.000 (Anlage 1), den 5 Detailkarten im Maßstab 1:5.000 und der Übersichtskarte über die Teilabschnitte im Maßstab 1:15.000.  
Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Ausfertigungen der Verordnung mit den Karten können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Lingen (Ems) – Fachbereich Bauen und Umwelt, Untere Naturschutzbehörde, Elisabethstraße 14-16, 49808 Lingen (Ems), sowie beim Landkreis Emsland - Fachbereich Umwelt, Abteilung Naturschutz und Forsten, Ordeniederung 1, 49716 Meppen und der Gemeinde Langen unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG „Natura 2000-Lingener Mühlenbach und Nebenbach“ umfasst das Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet 306 „Lingener Mühlenbach und Nebenbach“ (DE 3410-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das Landschaftsschutzgebiet „Natura 2000-Lingener Mühlenbach und Nebenbach“ ist ca. 26 ha groß.

**§ 2  
Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck des LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.
- (2) Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere die Gewährleistung bzw. Wiederherstellung von günstigen spezifischen Lebensraumbedingungen der Fließ- und Stillgewässer, wie dem Lingener

**Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet  
„Natura 2000-Lingener Mühlenbach und Nebenbach“**

---

Mühlenbach, dem Schillingmann Grabens und der Kleinen Brögberner Teiche. Das LSG umfasst den Verlauf des Lingener Mühlenbaches vom Übergang von der Gemeinde Langen in das Stadtgebiet von Lingen (Ems) im Osten der Stadt Lingen (Ems) bis zum Beginn des Baugebietes „Östlich des Resedaweges“ im Bereich der Brücke zwischen der Elsa-Brandström-Straße und des Dahlienwegs. Zusätzlich umfasst es den Verlauf des Schillingmanngrabens von der Straße „Brockhausen“ (L60) bis zu dessen Mündung in den Lingener Mühlenbach im Bereich des Kleinen Brögberner Teichs. Naturräumlich liegt das LSG in der Haupteinheitengruppe „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“ und befindet sich dort in der Haupteinheit „Lingener Land“, bzw. in der naturräumlichen Untereinheit „Brögberner Talsandgebiet“. Das fast ebene Brögberner Talsandgebiet ist durch natürlich hohe Grundwasserstände geprägt.

Das LSG unterliegt lediglich im sehr geringen Umfang und nur in den Randbereichen der Fließgewässer einer landwirtschaftlichen Nutzung, da es hauptsächlich die zum Teil ausgebauten, aber vor allem die renaturierten und naturnah gestalteten Bereiche der Fließgewässer Lingener Mühlenbach und Schillingmanngraben sowie den renaturierten Kleinen Brögberner Teich umfasst. Als prägende Biotopkomplexe sind Binnengewässer, Ried- und Röhrichtkomplexe und vereinzelte Laub- bzw. Vorwaldkomplexe zu nennen.

- (3) Das LSG ist gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Verordnung Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der §§ 32 Abs. 2 und 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.

Besonderer Schutzzweck des LSG „Natura 2000-Lingener Mühlenbach und Nebenbach“ ist die Entwicklung und Wiederherstellung:

- ökologisch durchgängiger Bachläufe mit gut entwickelter Wasservegetation und naturnahen Ufern mit z. B. feuchten Hochstaudenfluren als (Teil-) Lebensraum einer dem (natürlichen) Fließgewässertyp entsprechenden Fischzönose und mit Eignung für den Biber (*Castor fiber*).
- von mesotrophen bis eutrophen Stillgewässern.
- von Röhrichten und Seggenriedern.
- von naturnahen Weiden-, Erlen-, Eschen- und Eichen-Auwaldkomplexen.

- (4) Erhaltungsziele des LSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Tierarten:

a) Biber (*Castor fiber*)

Erhalt/Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population u. a. durch die Sicherung und Entwicklung von naturnahen Gewässern mit reicher submerser und emerser Vegetation, strukturreichen Randstreifen und störungsfreien Auen (mit Gehölz bestandene Weich- und Hartholzauen), Schaffung von kommunizierenden Gewässersystemen ohne Wanderbarrieren, extensiver Gewässerpflanze und Entflechtung von Nutzungskonflikten.

b) Steinbeißer (*Cobitis taenia*)

Erhalt/Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population des Steinbeißers durch Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher, überflutungsabhängiger Flussauen mit einem verzweigten Gewässernetz und durchgängiger Gewässer mit vielfältigen Uferstrukturen, sandiger Sohle, mäßiger Wasservegetation und fließgewässertypischer Fischbiozönose.

c) Groppe (*Cottus gobio*)

Erhalt/Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Groppe in sauberen und sommerkalten, gehölzbestandenen, lebhaft strömenden Fließgewässern (Gewässergüte II oder besser) mit einer reich strukturierten, festen Sohle (mit Anteilen von Kies, Steinen und Totholz), flutender Wasservegetation sowie fließgewässertypischer Fischbiozönose.

- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

### **§ 3 Verbote**

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG sowie der Bestimmungen gem. § 32 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere werden die folgenden Handlungen untersagt:

1. abseits von Straßen und Wegen mit Kraftfahrzeugen zu fahren und/oder Kraftfahrzeuge im LSG in der freien Flur abzustellen. Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien gelten nicht als Wege.
2. das LSG außerhalb der Wege und Trampelpfade zu betreten oder auf sonstige Weise aufzusuchen.
3. Hunde unangeleint laufen und in Gewässern schwimmen zu lassen. Die Länge der Leine darf maximal 1,5 m betragen. Ausgenommen sind Jagd- und Diensthunde bei deren bestimmungsgemäßen Gebrauch.
4. zu zelten und zu lagern sowie Wohnwagen und Wohnmobile abzustellen und offenes Feuer zu entzünden.
5. außerhalb der offiziellen Reitwege bzw. der gem. § 26 NWaldLG freigegebenen Wege zu reiten.
6. Gewässer mit jeglicher Art von Wasserfahrzeugen zu befahren und Gewässer zum Baden, Tauchen (einschließlich des Sporttauchens mit Atemgeräten), Waschen, Tränken, Schwimmen, Schöpfen mit Handgefäßen und zum Eissport zu nutzen.
7. im Geltungsbereich unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drohnen) ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen.
8. Veranstaltungen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde durchzuführen.
9. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern oder einzubringen.
10. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen.
11. Tiere und Pflanzen, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszusetzen oder anzusiedeln.
12. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.
13. Pflanzen zu zerstören oder zu entnehmen, freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen oder aufzustellen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier, Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen.

**Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet  
„Natura 2000-Lingener Mühlenbach und Nebenbach“**

---

14. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Landschaftselementen wie z. B. Hecken, Ufergehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Alleen oder naturnahe Gebüsche. Die fachgerechte Pflege der Landschaftselemente ist erlaubt.
  15. nach § 22 Abs. 4 Nr. 1 und 2 NAGBNatSchG nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen wieder in eine landwirtschaftliche Nutzung zu nehmen.
  16. Dauergrünland in Acker umzunutzen.
  17. das Ausbringen von Dünger und Pflanzenschutzmitteln sowie das Kalken.
  18. das Bodengefüge und Bodenrelief, z.B. durch Bodenabbau und Abgrabungen, zu verändern.
  19. den Grundwasserstand abzusenken oder in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer zusätzlichen Entwässerung des Schutzgebiets oder von Teilflächen kommen kann (z. B. durch Neuanlage von Gräben, Grütten oder Drainagen). Die Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern II. und III. Ordnung ist grundsätzlich verboten. Die Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen in bisher vorhandener Tiefe ist gestattet.
  20. Niederschlagswasser von versiegelten Flächen und andere Abwässer, bei denen es sich nicht um Einleitungen aus dem Gemeingebrauch gemäß § 32 Abs. 1 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) handelt, in die Fließgewässer einzuleiten.
  21. Gewässer zu überbauen, zu verrohren, zu beseitigen oder wesentlich umzugestalten.
  22. Bootsstege anzulegen.
  23. Straßen und Wege ohne die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung und dem Nachweis der Verträglichkeit neu anzulegen oder auszubauen. Davon ausgenommen ist die ordnungsgemäße Instandsetzung und Unterhaltung von Wegen in der vorhandenen Breite. Mit Ausnahme von zertifiziertem Recyclingmaterial ist die Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Straßenaufbrüchen verboten. Überschüssiges Material darf nicht im Wegeseitenraum oder angrenzenden Flächen abgeladen bzw. gelagert werden.
  24. Gebäude jeglicher Art zu errichten, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehend angelegt werden. Davon ausgenommen ist die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände und deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise sowie Schutzhütten entlang von Rad- und Wanderwegen mit Zustimmung der Naturschutzbehörde.
  25. Erdkabel, Freileitungen sowie unter- und oberirdische Rohrleitungen zu errichten oder aufzustellen sowie Masten, Einzäunungen und Einfriedungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu verändern. Die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Ver- und Entsorgungsleitungen ist von diesem Verbot ausgenommen.
  26. die Verwendung von nicht selektiv fangenden Fallen zum Bisamfang. Die Eingangsöffnungen von Fallen dürfen einen Durchmesser von 8,5 cm bzw. eine Breite und Höhe von jeweils 8,5 cm nicht überschreiten. Die Verwendung von Schlagfallen zum Bisamfang ist nur erlaubt, wenn diese so geschützt sind, dass Verletzungen von Biber und Fischotter ausgeschlossen sind.
- (2) Mit Zustimmung der Naturschutzbehörde kann in begründeten Einzelfällen von den Bestimmungen und Verboten des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung abgewichen werden. Eine Zustimmung kann erteilt werden, wenn und soweit durch diese Ausnahmen keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Artenschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden. Ein Antrag auf Ausnahme von den Verboten des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung ist grundsätzlich

- (3) schriftlich bei der Naturschutzbehörde zu stellen. Sollte binnen zwei Monaten nach Eingang bei der Behörde keine andere Entscheidung erfolgen, gilt der Antrag als genehmigt.

#### **§ 4 Freistellungen**

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 8 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke.
  2. das Betreten und Befahren des Gebietes durch Bedienstete der Naturschutzbehörde, anderer Behörden und Hochschulen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben und die Durchführung von Maßnahmen. Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, Forschung, Lehre und Bildung bedürfen der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und mit Ausnahme der Verbote des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern II. und III. Ordnung und der Deichanlagen im Rahmen des Hochwasserschutzes nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), des Wasserstraßengesetzes (WaStrG) und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gem. § 2 dieser Verordnung und nach folgenden Vorgaben:
1. zum Schutz der wertgebenden Fischarten dürfen Gewässer und ständig wasserführende Gräben nur abschnittsweise oder einseitig und nur ohne den Einsatz einer Grabenfräse geräumt werden.
  2. eine Räumung der Sohle ist nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig.
  3. Erforderliche Maßnahmen zur Uferbefestigung sind nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig.
  4. erforderliche Maßnahmen für den Hochwasserschutz (z.B. das Entfernen von Biberdämmen) sind nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewinnung von Trinkwasser im Wasserschutzgebiet Grummühlen.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäß betriebene Fischerei unter größtmöglicher Schonung und Rücksichtnahme auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer sowie an den Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten und nach folgenden Vorgaben:
1. freigestellt sind Fischbesatzmaßnahmen nach den Grundsätzen des Nds. Fischereigesetzes und der Binnenfischereiordnung und nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde.
  2. ohne die Einrichtung befestigter Angelplätze und ohne die Schaffung neuer Pfade.
  3. „Anfüttern“ beim Angeln nur, wenn dadurch keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand entstehen.
  4. Fanggeräte und Fangmittel sind so einzusetzen oder auszustatten, dass eine Gefährdung des Fischotters, des Bibers und tauchender Vogelarten größtmöglich ausgeschlossen ist. Reusen, Aalkörbe und ähnliche Fischereigeräte dürfen grundsätzlich nur mit Otterschutzgittern verwendet werden, deren Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten. Alternativ können Fischereigeräte eingesetzt werden, die den Fischottern die Möglichkeit zur schnellen Flucht bieten (z. B. spezielle Reusen mit Gummireisnaht oder Feder-Metallbügel).
- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes (i. S. von § 1 des Bundesjagdgesetzes) nach folgenden Vorgaben:

1. verboten ist die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Kirrungen auf derzeit nicht als Acker genutzten Flächen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde. Das Fütterungsverbot gilt nicht, wenn vom Kreisjägermeister oder der unteren Jagdbehörde offizielle Notzeit ausgerufen ist.
  2. die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) darf nur in ortsüblicher, landschaftsangepasster Art und nur in unmittelbarer Nähe von Waldrändern, Baumgruppen oder Gebäuden erfolgen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig.
  3. die Ausübung der Fangjagd mit Lebend- und Tötungsfallen ist verboten. Die Verwendung einseitig begehrter, selektiv fangender Lebendfallen, ausgenommen Drahtgitterfallen, von mindestens 0,80 m Länge mit elektronischem Auslösemelder ohne innen freiliegende Metallteile und ohne die Anlage von Zwangspässen ist erlaubt sofern sichergestellt ist, dass diese täglich bzw. bei elektronischem Auslösesignal unverzüglich kontrolliert bzw. geleert werden.
  4. die Bejagung von semiaquatischen Säugetieren mit einer Waffe im und auf dem Wasser ist verboten.
- (8) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 11 NWaldLG. Diese Freistellung umfasst auch die Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern sowie die Nutzung und Unterhaltung von erforderlichen Einrichtungen und Anlagen.
- (9) Soll von den Verboten des § 4 Abs. 1 - 8 dieser Verordnung abgewichen werden, kann die Naturschutzbehörde die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Artenschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (10) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG bleiben unberührt.
- (11) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

## **§ 5 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann erteilt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3-6 BNatSchG erfüllt sind.

## **§ 6 Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands zu Lasten des Verursachers und soweit dieser nicht ermittelt werden kann des Grundeigentümers anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte der § 3 und 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## **§ 7 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:

1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile.
  2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere:
1. Die im Benehmen mit den Eigentümern in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen.
  2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie z. B.:
    - a) Beseitigung von Neophytenbeständen,
    - b) Mahd von Röhrichten, Seggenriedern und sonstigen Offenlandbiotopen,
    - c) Beseitigung von Gehölzanflug in Röhrichten, Seggenriedern, Offenlandbiotopen, Kleingewässern und sonstigen Sumpfbiotopen,
    - d) Wiederherstellung/Instandsetzung von naturnahen Kleingewässern als Laichgewässer und Lebensraum gefährdeter Pflanzen-, Amphibien- und Libellenarten,
    - e) Förderung der Entwicklung von natürlichen Ufergehölzen,
    - f) Belassung von Totholz im Gewässer.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

## **§ 8**

### **Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere:
  1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde.
  2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.
  3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.
  4. geeignete Kompensationsmaßnahmen aus privatrechtlichen oder öffentlichen Verpflichtungen, wenn die Entwicklungsmaßnahmen über den reinen Erhalt, für den eine Verpflichtung besteht, hinausgehen. Ihre Durchführung bedarf der Zustimmung der Naturschutzbehörde.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 26 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Zustimmung gem. § 3 Abs. 2, eine Freistellung gem. § 4 bzw. eine Zustimmung gem. § 4 Abs. 6 oder eine Befreiung gem. § 5 dieser Verordnung vorliegt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig handelt darüber hinaus, wer gem. § 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG eine Veränderung oder Störung vornimmt, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

**§ 10  
In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Ministerialblatt des Landes Niedersachsen in Kraft.

**Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern**

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Lingen (Ems), den 19.02.2021

Krone  
Oberbürgermeister